Glarus Süd Kraft.

Meldeformular für Solaranlagen

Im Doppel einzureichen an die Abteilung Hochbau

1. Allgemeine Bestimmungen

Nach Art. 18a Abs. 1 RPG bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung mehr. Solaranlagen gelten auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie

a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen:
c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

2. Beilagen

Bewilligungsfreie Solaranlagen sind 30 Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn der zuständigen Gemeindebaubehörde schriftlich und unter Einreichung folgender Unterlagen zu melden:

a. Projektbeschrieb
b. Dachaufsichts- und Ansichtsplan
c. Schnittplan
d. Situation

3. Anzeigepflicht

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der Abteilung Hochbau der Gemeinde Glarus Süd unter der Nummer 058 611 96 11 zu melden.

Bauherrschaft Grundeigentümer/in ☐ Ja ☐ Nein

Name/ Vorname _____

Adresse/ Ort _____

Tel./ E-Mail _____

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/ Vorname _____

Adresse/ Ort _____

Tel./ E-Mail _____

Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch) Vollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Name/ Vorname _____

Adresse/ Ort _____

Tel./ E-Mail _____

Standort

Strasse/ Ortschaft _____

Kat.-Nr./ Gebäudevers-Nr. _____

Nutzungszone(n) _____

Angaben zur Solaranlage

☐ Thermische Solaranlagen (Wärmeproduktion)

☐ Röhrenkollektoren, Aperturfläche: _____ m2

☐ Flachkollektoren, Absorberfläche: _____ m2

☐ Für Brauchwasser

☐ Für Heizungsunterstützung

☐ Photovoltaikanlagen (Stromproduktion)

☐ Gesamtfläche der Anlage: _____ m2

☐ Gesamtleistung der Anlage: _____ kWpeak

☐ Erwartete Stromproduktion der Anlage: _____ kWh/Jahr

Baukosten: _____

Beilagen

☐ Produktebeschrieb des Herstellers und Abbildung der zum Einsatz kommenden Module/Anlageteile

☐ Situationsplan im Mst. 1:500 mit rot eingetragener und vermasster Solaranlage

☐ Darstellung (Skizze/ Plan/ Foto) der Dachaufsicht

☐ Darstellung (Skizze/ Plan/ Foto) der Giebelfassade

☐ Schnitt durch Dach inkl. Anlagenteile

☐ Darstellung (Skizze/ Plan/ Foto) der Giebelfassade Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird

---

4. Bewilligungspflicht

Weiterhin besteht eine Bewilligungspflicht für Anlagen:

a. Freistehende oder wandintegrierte Solaranlagen sowie solche auf bzw. in Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen weiterhin einer Baubewilligung.
b. Anlagen, die einer Bewilligung nach Art. 5 des kantonalen Energiegesetzes bedürfen (Photovoltaikanlagen über 1'000 kW), sind gestützt auf Art. 58 Energiegesetz weiterhin öffentlich aufzulegen.

Für die Bauherrschaft:	Ort, Datum:	Adresse:	Unterschrift:

Die Unterzeichnenden bestätigen die Einhaltung der Vorgaben gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften (Grenzabstands-, Brandschutz-, Immissionsvorschriften usw.)

Für die Abteilung Hochbau der Gemeinde Glarus Süd

Kopie an:

- glarnerSach